

Studienreglement 2013
für den Bachelor-Studiengang
Biologie
Departement Biologie

vom 14. Mai 2013⁽¹⁾

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel:	Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	10 – 20
3. Kapitel:	Leistungskontrollen	21 – 34
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	35 – 39
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	40 – 43
Anhang	Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **10.03.2020 – 2**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS) sowie gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.03.2020. Die vorliegende Reglementsausgabe (10.03.2020 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.08.2016 – 1).

Studienreglement 2013 für den Bachelor-Studiengang Biologie

Departement Biologie

vom 14. Mai 2013 (Stand am 24. April 2020)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom
16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Biologie der ETH Zürich (D-BIOL) das Bachelor-Diplom in Biologie erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Biologie (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Biologie
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Biologie).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Biology
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Biology).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und
Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechts-
erlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der
ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH
Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BIOL legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im
Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in
Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen
Ausführungsbestimmungen⁶ des Rektors/der Rektorin geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit
Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁷
des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen
Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum
umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP
erforderlich sind.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-BIOL ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BIOL erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Studienablauf

Art. 10 Ausbildungsangebot

Im Studiengang werden die Grundlagen in den Kernbereichen der Biologie vermittelt, abgestützt auf eine breite Ausbildung in Mathematik, Physik und Chemie. Das Bachelor-Studium soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und abschliessen zu können. Das fachliche und methodische Grundlagenwissen wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11 Studienablauf, Wegleitung

Das D-BIOL bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine detaillierte Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

Art. 12 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen des Studiengangs werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁸ des Rektors/der Rektorin.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin⁹ über die Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹⁰ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 16 Mobilität (Outgoings)

¹ Während des dritten Studienjahres des Bachelor-Studiums (Regelstudienplan) können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden (Mobilitäts-KP). Die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

² Gehören Lerneinheiten anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-BIOL schriftlich ein verbindliches Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹² des Rektors/der Rektorin.

⁵ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-BIOL zur Verfügung.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Biologie der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang Biologie der ETH Zürich

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

⁹ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Biologie erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie und Unterkategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 35 festgelegt.

- a. **Fächer des Basisjahres**
 1. Fächer der Basisprüfung,
 2. Praktika des Basisjahres;
- b. **Fächer des zweiten Studienjahres**
 1. Kernfächer,
 2. Wahlmodul;
- c. **Kurse des dritten Studienjahres**
 1. Konzeptkurse,
 2. Blockkurse;
- d. **Wissenschaft im Kontext**⁽¹³⁾.

² Das D-BIOL ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien und Unterkategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ Fächer des Basisjahres

- a. **Fächer der Basisprüfung:** In diesen werden schwergewichtig die Grundlagen der Biologie gelehrt sowie mathematische und naturwissenschaftliche Grundkenntnisse vermittelt. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 27 – 30 geregelt.
- b. **Praktika des Basisjahres:** Sie vermitteln grundlegende praktische Fertigkeiten im Bereich des naturwissenschaftlichen Experimentierens. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 27 geregelt.

² Fächer des zweiten Studienjahres

- a. **Kernfächer:** Die zu den Kernfächern gehörenden Lerneinheiten sind von allen Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 (Vorlesungen) und in Art. 32 (Praktika) geregelt.
- b. **Wahlmodul:** Wahlmodule vermitteln weiterführende Kenntnisse und Fertigkeiten in Teilbereichen der Biologie und/oder Chemie und werden den Studierenden zur individuellen Auswahl angeboten. Weitere Einzelheiten zu den Wahlmodulen sind in Art. 20, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 31 (Vorlesungen) und in Art. 32 (Praktika) geregelt.

¹³ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ **Kurse des dritten Studienjahres**

Im dritten Studienjahr werden den Studierenden Konzeptkurse und Blockkurse zur individuellen Auswahl angeboten. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

- a. **Konzeptkurse:** Diese vermitteln vertiefend die grundlegenden Konzepte in einem wesentlichen Teilbereich der Biologie, der Chemie und weiterer benachbarter Fächer.
- b. **Blockkurse:** Diese vermitteln die biologische Wissenschaft als Prozess und verknüpfen Vorlesung, experimentelles Arbeiten, Seminare und Literaturarbeit in einem ausgewählten, speziellen Gebiet der Biologie.

⁴ **Wissenschaft im Kontext**

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“¹⁴ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 34 dieses Studienreglements aufgeführt.

Art. 20 Besondere Bestimmungen für die Wahlmodule

¹ Den Studierenden werden folgende Wahlmodule angeboten, von denen sie eines wählen müssen:

- a. Biodiversität (Biodiversity);
- b. Zelluläre und molekulare Biologie (Cellular and Molecular Biology);
- c. Biologische Chemie (Biological Chemistry).

² Jedes Wahlmodul umfasst obligatorisch zu absolvierende und wählbare Lerneinheiten. Diese sind im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet.

³ Ein Wahlmodul wird nur dann für das Bachelor-Diplom angerechnet, wenn im entsprechenden Wahlmodul mindestens 20 KP erworben werden. Können wegen nicht bestandener Lerneinheiten die 20 KP nicht erreicht werden, so dürfen maximal 6 KP aus einem Kompensationsfach stammen, sofern eine solche Kompensation noch möglich ist. Die Einzelheiten zur Kompensation sind in Art. 35 Abs. 3 geregelt.

⁴ Können in einem Wahlmodul die erforderlichen 20 KP endgültig nicht erreicht werden, so muss ein anderes Wahlmodul gewählt werden, um das Bachelor-Diplom erwerben zu können. Bereits bestandene Lerneinheiten werden im neuen Wahlmodul angerechnet, sofern diese Lerneinheiten auch Bestandteil des neuen Wahlmoduls sind.

⁵ Ein Wechsel des Wahlmoduls berechtigt zur Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein Semester. Die Verlängerung erfolgt nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin.

⁶ Besteht keine Möglichkeit mehr, in einem Wahlmodul 20 KP zu erreichen, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 22 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 23 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁵⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁶⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 24 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe, Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁷⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁸⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 25 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 26 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁹.

2. Abschnitt: Basisprüfung und weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

Art. 27 Praktika des Basisjahres und Zulassungsvoraussetzung zur Basisprüfung

¹ Zu jedem Praktikum des Basisjahres gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Ein Praktikum wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁴ Ein nicht beständenes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Zur Basisprüfung wird nur zugelassen, wer u. a. die Praktika des Basisjahres bestanden hat.

Art. 28 Prüfungsfächer der Basisprüfung und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“ geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden wie folgt zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

¹⁹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Mathematik I und II	8
– Informatik	3
– Grundlagen der Biologie IA	8
– Grundlagen der Biologie IB	8
– Allgemeine Chemie	6
– Organische Chemie I und II	9
– Physik	5
– Statistik	3

Art. 29 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich⁽²⁰⁾ und gemäss der diesbezüglichen Weisung⁽²¹⁾.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²²⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²³⁾ des Rektors/der Rektorin.

Art. 30 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

²⁰ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 31 Kernfächer und Wahlmodul: Vorlesungen

¹ Zu jeder Vorlesung der Unterkategorien „Kernfächer“ und „Wahlmodul“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Vorlesung aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Vorlesung aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Die Kompensationsmöglichkeiten für endgültig nicht bestandene Leistungskontrollen sind in Art. 35 Abs. 3 geregelt

Art. 32 Kernfächer und Wahlmodul: Praktika

¹ Zu jedem Praktikum der Unterkategorien „Kernfächer“ und „Wahlmodul“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Ein Praktikum wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁴ Ein nicht bestanden Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

Art. 33 Konzeptkurse und Blockkurse

¹ Zu jedem Konzeptkurs und zu jedem Blockkurs gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Die Leistungen in den Konzept- und Blockkursen werden mit einer Note bewertet.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁶ Im Falle von nicht bestandenen Leistungskontrollen gilt:

- a. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einem Konzeptkurs kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.
- b. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einem Blockkurs kann nicht wiederholt werden. Um die erforderlichen KP für das Bachelor-Diplom erwerben zu können, haben die Studierenden die Möglichkeit, entweder denselben Blockkurs noch einmal vollständig zu absolvieren, inkl. Leistungskontrolle, oder einen anderen Blockkurs zu absolvieren.

⁷ Für jeden bestandenen Konzept- oder Blockkurs werden 6 KP erteilt. Die KP werden erteilt, wenn sämtliche für das Bestehen des betreffenden Kurses erforderlichen Leistungen erfüllt sind. Eine partielle Erteilung der KP ist unzulässig.

⁸ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms müssen insgesamt mindestens 60 KP aus Konzept- und Blockkursen erworben werden. Davon müssen mindestens 18 KP aus Konzeptkursen (= drei Konzeptkurse) und mindestens 30 KP aus Blockkursen (= fünf Blockkurse) stammen.

Art. 34 Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt. :

- | | |
|--|--------------|
| a. Fächer des Basisjahres | 58 KP |
| 1. Fächer der Basisprüfung (46 KP) | |
| 2. Praktika des Basisjahres (12 KP) | |
| b. Fächer des zweiten Studienjahres | 58 KP |
| 1. Kernfächer (32 – 38 KP) | |
| 2. Wahlmodul (14 – 20 KP) | |
| 3. Kompensationsfach (--) | |
| c. Kurse des dritten Studienjahres | 60 KP |
| 1. Konzeptkurse (mind. 18 KP) | |
| 2. Blockkurse (mind. 30 KP) | |
| d. Wissenschaft im Kontext | 4 KP |

² Von den erforderlichen 58 KP in der Kategorie „Fächer des Basisjahres“ (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- 46 KP aus der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“; und
- 12 KP aus der Unterkategorie „Praktika des Basisjahres“ stammen.

³ In der Kategorie „Fächer des zweiten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. b) müssen insgesamt mindestens 58 KP erworben werden. Davon dürfen maximal 6 KP aus dem Kompensationsfach stammen. Im Einzelnen gilt:

- Mindestens 32 KP müssen aus der Unterkategorie „Kernfächer“ stammen, wobei jedes Kernfach absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden muss. Werden alle Kernfächer bestanden, so wird die maximal mögliche Anzahl von 38 KP erworben. Werden weniger als 32 KP erworben, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden. Werden mindestens 32, aber weniger als 38 KP erworben, so gilt folgende Kompensationsregelung:
 - Die bis zur Summe von 38 noch fehlenden KP müssen aus einem zusätzlich zu absolvierenden Konzeptkurs (6 KP) der Kategorie „Kurse des dritten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. c Ziffer 1) stammen. Eine partielle Erteilung der KP ist unzulässig (vgl. Art. 33 Abs. 7).
 - Die Kompensation fehlender KP ist erst möglich, wenn die Leistungskontrolle in einem Kernfach zweimal nicht bestanden worden ist.

b. 20 KP müssen aus der Unterkategorie „Wahlmodul“ stammen. Werden mindestens 14, aber weniger als 20 KP erworben, so gilt folgende Kompensationsregelung:

1. Die bis zur Summe von 20 noch fehlenden KP müssen aus einem zusätzlich zu absolvierenden Konzeptkurs (6 KP) der Kategorie „Kurse des dritten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. c Ziffer 1) stammen. Eine partielle Erteilung der KP ist unzulässig (vgl. Art. 33 Abs. 7).
2. Die Kompensation fehlender KP ist erst möglich, wenn die Leistungskontrolle in einer Lerneinheit des Wahlmoduls zweimal nicht bestanden worden ist.
3. Ist die Kompensation durch einen Konzeptkurs nicht mehr möglich, weil die entsprechenden KP bereits zur Kompensation in der Unterkategorie „Kernfächer“ benötigt werden, so müssen die Studierenden ein anderes Wahlmodul absolvieren, um die erforderlichen KP in der Unterkategorie „Wahlmodul“ erwerben zu können.²⁴ Ist das Ausweichen auf ein anderes Wahlmodul nicht mehr möglich, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat (vgl. Art. 20).

⁴ Für die erforderlichen 60 KP in der Kategorie „Kurse des dritten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a. mindestens 18 KP müssen aus der Unterkategorie „Konzeptkurse“ stammen;
- b. mindestens 30 KP müssen aus der Unterkategorie „Blockkurse“ stammen; und
- c. die allenfalls bis zur Summe von 60 noch fehlenden KP müssen aus zusätzlichen Konzept- oder Blockkursen stammen.

Art. 36 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 35 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Antrag sind die Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 35 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch innerhalb des Studiengangs mehrfach angerechnet werden.

²⁴ Beispiel: Werden für die Unterkategorie „Kernfächer“ drei Kompensations-KP benötigt, so stehen für das Wahlmodul lediglich noch drei Kompensations-KP zur Verfügung, um die erforderlichen 20 KP im Wahlmodul erreichen zu können.

⁴ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf einem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 37 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 38 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 36 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten (Durchschnittsnote der Basisprüfung sowie Einzelnoten) mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten der nicht bestandenen Prüfungen der Kategorie „Fächer des zweiten Studienjahres“ (vgl. Art. 35 Abs. 1 Bst. b); und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁵⁾ des Rektors/der Rektorin.

⁴ Das D-BIOL erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 39 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁶⁾ geregelt.

²⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 35 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽²⁷⁾.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 41 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 43 Inkrafttreten⁽²⁸⁾

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2013 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2013 bis und mit Frühjahrssemester (FS) 2020 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3–5.

³ Wer im HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, kann oder muss das Studium ab HS 2020 nach dem neuen Studienreglement 2020⁽²⁹⁾ fortsetzen. Es gelten die folgenden Bestimmungen:⁽³⁰⁾

²⁷ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

²⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 10.03.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020.

- a. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 nicht zum ersten Versuch der Basisprüfung antritt und auf Gesuch hin das Basisjahr freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2020 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation), kann auf Gesuch hin ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2020 fortsetzen.
- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 1. ihnen stehen für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je zwei Versuche zu;
 2. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von vier Semestern zu; und
 3. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁴ Wer vor dem HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden hat und in der Prüfungssession Sommer 2020 die Wiederholung der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation) oder nicht zur Wiederholung antritt, kann auf Gesuch hin das Studium ab HS 2020 nach dem Studienreglement 2020 fortsetzen. Für Studierende, die einen solchen Reglementswechsel vornehmen, gilt:⁽³¹⁾

- a. ihnen steht für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je ein Versuch zu;
- b. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von zwei Semestern zu (d. h. HS 2020 und FS 2021); und
- c. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁵ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von den betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang oder Reglementswechsel ab HS 2020.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

²⁹ RSETHZ 323.1.1001.15

³⁰ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

³¹ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

Anhang

zum Studienreglement 2013 für den
Bachelor-Studiengang Biologie

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang Biologie bietet eine grundlegende Ausbildung in den biologischen Wissenschaften an und befähigt die Studierenden primär dazu, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen an der ETH oder einer anderen Universität fortzusetzen. Das Studium ist forschungsnah und stark experimentell ausgerichtet.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie

- haben solide Kenntnisse der Grundlagen der Mathematik, Physik, Chemie (Allgemeine, Anorganische, Analytische und Physikalische Chemie), Informatik und Statistik;
- haben einen Überblick über die wichtigsten Gebiete der modernen Biologie (Biochemie, Bioinformatik, biologische Analytik, Entwicklungsbiologie, Evolutionsbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Molekularbiologie, Ökologie, Pflanzenbiologie, Systembiologie, Zellbiologie);
- haben je nach Wahlmodul Spezialkenntnisse in a) Biodiversität, b) zellulärer und molekularer Biologie oder c) biologischer Chemie;
- haben praktische und theoretische forschungsnahе Kenntnisse und Erfahrungen in individuell gewählten Gebieten erworben.

Fertigkeiten

a) Fertigkeiten in Analyse

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie

- können die erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anwenden, um komplexe biologische Prozesse zu verstehen;
- können biologische Konzepte nachvollziehen und deren Aussagekraft einschätzen;
- sind fähig, originale, experimentelle Forschungsdaten – basierend auf ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung in aktuellen Forschungsprojekten – kritisch zu interpretieren und die Neuheit und Relevanz in Forschungsdaten zu erkennen.

b) Fertigkeiten in Entwicklung

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie

- können für eine Vielzahl von biologischen Problemstellungen die geeigneten Methoden auswählen und anwenden;
- können Experimente in der gewählten Studienrichtung planen, durchführen und auswerten;
- können Ideen entwickeln, wie ausgewählte Erkenntnisse der biologischen Grundlagenforschung in die angewandten Lebenswissenschaften (wie z.B. in der Pharmaindustrie) übertragen werden könnten.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Biologie

- sind imstande, selbständig und zielgerichtet Informationen für ihre Problemstellungen zu beschaffen;
- können die Literatur in den betreffenden Gebieten kritisch beurteilen und gezielt für ihre Arbeit einsetzen;
- sind imstande, die Ergebnisse ihrer Arbeit einem breiten Publikum zu erklären und gegenüber einem Fachpublikum zu verteidigen;
- können mit Peers und Expertinnen und Experten aus anderen Gebieten in Forschungsprojekten konstruktiv zusammenarbeiten;
- sind sich der Folgen ihrer Lern- und Forschungsaktivitäten bezüglich Sicherheit, Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft bewusst.

Qualification profile

Introduction

The Bachelor's degree programme in Biology provides a foundation in the biological sciences and equips students to continue their studies in a demanding Master's degree programme at ETH Zurich or another university. The degree programme is research-oriented and experimentally focused.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *possess solid knowledge of the basics of mathematics, physics, chemistry (general, inorganic, analytical and physical chemistry), computer science and statistics;*

- *have an overview of the most important fields in modern biology (biochemistry, bio-informatics, biological analysis, developmental biology, evolutionary biology, genetics, microbiology, molecular biology, ecology, plant biology, systems biology, cell biology);*
- *have, depending on the elective module, specialised knowledge in a) biodiversity; b) cellular and molecular biology; or c) biological chemistry;*
- *possess practical and theoretical research-oriented knowledge and experience in selected individual areas.*

Skills

a) Analytical skills

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *are able to apply their theoretical and practical knowledge to understand complex biological processes;*
- *are able to comprehend biological concepts and judge their worth;*
- *are able, according to their subject knowledge and experience in current research projects, to critically interpret original experimental research data and recognise up-to-dateness and relevance in research data.*

b) Development skills

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *are able to select and apply suitable methods to address a large number of biological issues;*
- *can plan, conduct and analyse experiments in the selected specialist area;*
- *are able to develop ideas as to how selected findings from fundamental biological research may be transferred to applied life sciences (e.g. the pharmaceutical industry).*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Biology

- *are in a position to gather information independently and purposefully to address problems;*
- *can critically judge literature in the relevant areas and use it selectively in their work;*
- *are able to explain the results of their work to a broad audience and defend them before specialists;*
- *can work on research projects constructively with peers and specialists from other fields;*
- *are aware of the consequences of their research and learning activities for security, the environment, society and the economy.*